

# **Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Schwangau (Benutzungssatzung Mittagsbetreuung)**

*vom 30.07.2012*

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Schwangau betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwangau als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Schwangau (Klasse 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung.
- (3) Bei entsprechendem Bedarf kann die Mittagsbetreuung auf Ferienzeiten ausgeweitet werden.

## **§ 2 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und den Personenberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Mindestbuchungszeit (§ 8) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).
- (3) Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind mit einer Frist von zwei Wochen zum 30. November, 28. Februar (in Schaltjahren 29. Februar) und 31. Mai mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. Zum 30. September ist eine Umbuchung mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, da sich der Betreuungsbedarf durch den Stundenplan an der Grundschule ändern kann.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen.

- (4) Die unterjährige Aufnahme im Betreuungsjahr soll letztmalig zum 1. April erfolgen. Anschließend soll die Aufnahme auf Kinder beschränkt werden, die aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Umzug in die Gemeinde Schwangau, besondere Notlage) einen Betreuungsplatz benötigen.

#### **§ 4 Kündigung**

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zu den in § 2 Abs. 3 genannten Terminen und zum Ende des Betreuungsjahres schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.
- (3) Die Kündigung ist ansonsten während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (insbesondere Umzug in eine andere Aufenthaltsgemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (4) Die Gemeinde Schwangau kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.

#### **§ 5 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
  - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
  - h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen, insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.

#### **§ 6 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

### **§ 7 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten**

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen abhängig vom Bedarf in der Regel von Schullende bis 13,00 Uhr, 14.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr geöffnet. Es kann von Schullende bis 13.00 Uhr, 14.30 Uhr oder 16.00 Uhr gebucht werden. Freitags ist die Mittagsbetreuung nur bis 13.00 Uhr geöffnet. Die Kinder sollen im Zeitraum von 12.45 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.15 Uhr bis 14.30 Uhr und 15.45 Uhr bis 16.00 Uhr abgeholt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Die Gemeinde kann die Öffnungszeit für das jeweilige Schuljahr bedarfsabhängig festlegen. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht.
- (2) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien grundsätzlich geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (3) Wird eine Ferienbetreuung angeboten, ist hierfür eine gesonderte Buchung erforderlich. Eine Buchung ist nur für die gesamte Kalenderwoche der Ferienbetreuung möglich. Einzelne Tage innerhalb einer Kalenderwoche können nicht gebucht werden.
- (4) Kinder, die die Mittagsbetreuung über 13.00 Uhr hinaus besuchen, müssen – soweit angeboten – am über die Mittagsbetreuung organisierten Mittagessen teilnehmen.
- (5) Das Personal in der Mittagsbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird dadurch der Besuch verwehrt.

### **§ 8 Mindestbuchungszeiten**

Die Mittagsbetreuung ist an mindestens zwei Wochentagen bis 13.00 Uhr zu besuchen.

### **§ 9 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

### **§ 10 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.